

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Das Recht hat gesiegt, Carl Huter's
Heilkunst blühe und gedeihe!

und die Empfindungen des Dichters mit dem Geist und den Empfindungen des Publikums zu einer Einheit zusammenschmelzen. Der dramatische Dichter giebt — beziehungsweise soll geben — dem Empfinden des Volkes Ausdruck. Das Drama ist auf Massenwirkung berechnet. Die dramatische Kunst bedeutet durch die Darstellung von Konflikten und deren Auflösung in einer höheren Einheit eine Aufrüttelung, Läuterung und Reinigung der Volksseele. Gewiß erfüllt so manches Werk unserer wie anderer Zeiten gar wenig oder gar nicht diese Aufgabe. Aber die Tendenz der dramatischen Kunst geht doch dahin. Und dieses Wollen und Streben durch die Zensur unterbinden, das bedeutet schließlich den Entwicklungsstrom der Volksseele gewaltfam hemmen. Gewiß mag die Zensur eine äußerliche Ordnung im bürgerlichen Alltagsdasein zum Zweck haben und auch erzielen, aber nur um den Preis der Unordnung im Geistesleben des deutschen Volkes. Und solche Unordnung in einem ungeläuterten und unterdrückten Geistesleben führt dann schließlich am ehesten zur Gefährdung des staatlichen Gedeihens.

In formeller Beziehung halten wir eine reichsgesetzliche Beseitigung der Theaterzensur im Rahmen der Gewerbeordnung durch eine Zusatzbestimmung für möglich. Wenn — was wir hoffen, nachgewiesen zu haben — sachliche Gründe für Ausübung der Theaterzensur nach keiner Richtung hin vorhanden sind, so sollte auch die Gewerbefreiheit für den Theaterbetrieb wirklich zur Durchführung gelangen, während sie jetzt thatsächlich und praktisch unterbunden ist.

Im Interesse der geistigen Entwicklung unseres Volkes und der staatlichen Ordnung des Reichs wünschen wir eine Beseitigung der Theaterzensur und wenden uns zunächst ehrerbietigst an das Hohe Haus als des deutschen Volkes erwählter Vertretung, der sicherlich, wie unseres Reiches wirtschaftliche Wohlfahrt, so auch unseres Volkes geistiges Gedeihen am Herzen liegen wird.

Der Vorstand der vereinigten Goethe-Bünde Deutschlands (Vorort Berlin).

Professor Dr. Franz v. Liszt,
Erster Vorsitzender.

Friedrich Dernburg,
Erster Schriftführer.

Das Recht hat gesiegt, Carl Huter's Heilkunst blühe und gedeihe!

Von W. Kirchhoff, Schriftführer der Kallistophischen Gesellschaft in Detmold.

Ob eine Heilpraxis, Kuranstalt oder Kurbad eine konzessionspflichtige Krankenanstalt sei, darüber ist neuerdings eine allgemein interessierende Entscheidung gefällt.

Denn glänzend freigesprochen wurde Herr Carl Huter in Detmold, der Begründer des nach ihm benannten Heilverfahrens und Heilbades, dem von der Detmolder Behörde zur Last gelegt war, daß diese Anstalt konzessionspflichtig sei und daher angeklagt wegen Gewerbevergehen, vom Schöffengericht zu Detmold zu einer Geldstrafe von einhundert Mark und Tragung der Kosten verurteilt war. Auch die Ehefrau Huter wurde als

Mitunternehmerin dieses Betriebes zu gleicher Strafe verurteilt. Die Verurteilten legten gegen dieses Urteil Berufung ein, doch schloß sich das fürstliche Landgericht zu Detmold dem Urteile der Vorinstanz an und erhielt das Urteil aufrecht. Hiergegen legten beide Angeklagte Revision beim Oberlandesgericht in Celle ein. Das Oberlandesgericht Celle verwies als Revisionsinstanz nach dem Staatsvertrage vom 4. Januar 1879, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das fürstliche Landgericht zu Detmold zurück. In dieser zweiten Berufungsverhandlung sprach das fürstliche Landgericht die Ehefrau Huter kostenlos frei, hob das erste Strafmaß von einhundert Mark gegen den Ehemann Huter auf und setzte dafür eine Strafe von 50 Mk. fest. Gegen dieses Urteil legte Huter erneut Revision beim Oberlandesgericht in Celle ein mit dem Erfolge einer glänzenden Freisprechung. Alle Kosten dieses Jahre lang schwebenden Prozesses sind der Staatskasse auferlegt. Dadurch bleibt die Huter'sche Heilanstalt in Detmold erhalten. Näheres über dieses neue Verfahren wodurch so viele Kranke und Leidende Heilung fanden, in einem gelegentlichem Artikel.

Haupt-Auszug aus dem freisprechenden Urteile des Königlichen

Oberlandesgericht in Celle vom 7. Januar 1901.

„Das angefochtene Urteil, sowie das Urteil des fürstlichen Schöffengerichts zu Detmold vom 17. März 1900 werden, soweit sie den Angeklagten Huter betreffen, aufgehoben. Der Angeklagte Huter wird von der Anklage freigesprochen. Die Kosten des gegen ihn gerichteten Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.“

Gründe.

Durch Urteil des Schöffengerichts zu Detmold vom 17. März 1900 sind beide Angeklagten wegen Betriebes einer Privatkrankenanstalt in Detmold ohne behördliche Genehmigung zu einer Geldstrafe von je 100 Mk. eventuell 4 Wochen Haft verurteilt. Auf ihre Berufung ist durch Urteil des fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 1. November 1900 die Ehefrau Huter von der Anklage kostenlos freigesprochen und gegen den Ehemann Huter wegen Uebertretung gegen §§ 148⁴ und 35 R. Gew. D. auf eine Geldstrafe von 50 Mk. erkannt.

Das Urteil ist auf die Feststellung gegründet, daß die Angeklagten gemeinschaftlich als Mitunternehmer in Detmold seit April 1899 eine Badeanstalt, nicht eine Krankenanstalt betrieben hätten, der Betrieb dieser Anstalt jedoch nur von der Ehefrau Huter als ihr Unternehmen bei dem Magistrat in Detmold angemeldet, die Anmeldung des Ehemanns Huter als Mitunternehmers dagegen unterblieben sei. In der Unterlassung dieser Anmeldung erblickt das Landgericht eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 35 der R. Gew. D. und verurteilt demgemäß unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils und Freisprechung der Ehefrau Huter den Angeklagten Carl Huter aus § 148⁴ R. Gew. D.

Insoweit die Feststellungen des angefochtenen Urteils den Charakter der Anstalt betreffen, unterliegen sie keinen Bedenken.

Dagegen läßt die Begründung der Feststellung, daß der Angeklagte Carl Huter Mitunternehmer der Badeanstalt sei, einen Rechtsirrtum erkennen, der zur Aufhebung des gegen diesen Angeklagten ergangenen Urteils führen mußte.

Unternehmer eines gewerblichen Betriebes ist derjenige, auf dessen Namen der Betrieb geführt wird, also derjenige, der nach außen hin, dem Publikum und den Behörden gegenüber als Inhaber des Betriebes, als die in jeder Beziehung für den Betrieb verantwortliche, zivilrechtlich wie öffentlich-rechtlich dafür haftbare Person auftritt. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob derjenige, der als der Betriebsunternehmer sich hinstellt, den Betrieb persönlich leitet und zu leiten fähig ist, oder ob er ihn durch Andere leiten läßt, es ist sogar nicht unbedingt erforderlich, daß der Betrieb für Rechnung des Unternehmers erfolgt. Dies gilt wie im Allgemeinen, so auch für den Fall des Gewerbebetriebes verheirateter Personen. Es kann sehr wohl der eine Ehegatte mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Fähigkeiten und Kenntnisse und die Art seiner Thätigkeit im Betriebe als der den Betrieb leitende erscheinen und doch der andere Ehegatte der Unternehmer, der Leiter des Betriebes nur sein Gehülfe sein. Maßgebend bleibt immer, wer nach außen hin als Geschäftsinhaber sich hinstellt.

Da das angefochtene Urteil auf Verkennung des Begriffs des selbstständigen Gewerbetreibenden, des Betriebsunternehmers, und damit auf Verletzung der Vorschriften der §§ 35 und 148⁴ R. Gew. O. durch unrichtige Anwendung beruht, war es aufzuheben. Der den Gegenstand der Anklage bildende Sachverhalt ist soweit aufgeklärt, daß es weiterer tatsächlicher Erörterungen nicht bedarf.

Es war deshalb unter Aufhebung auch der schöffengerichtlichen Verurteilung des Angeklagten Carl Huter, dieser von der Anklage freizusprechen.

von Reden. Bergmann. Thöl. Völckers. Haas.

Ausgefertigt:

Johanns,

Gerichtsschreiber des Königl. Oberlandesgerichts.

Viel Feind viel Ehr.

Zu dieser Freisprechung habe ich noch einige Bemerkungen zu machen. Zunächst muß man sich fragen, wie ist es überhaupt möglich, daß ich und meine Frau mit einem derartigen Prozeß beladen wurden, wo nirgends eine Schuld vorlag, wo von Anfang an alles genau so klar lag wie jetzt, nämlich, daß alles seine Ordnung hatte bezüglich der Anmeldung des Kurbadebetriebes? zum Weiteren muß man sich fragen, wie ist es möglich, daß eine so einfache Sache, so lange hin und her gezogen und unrichtig beurteilt wurde? bis endlich die Gerechtigkeit den Sieg davontrug? die einfachste Antwort ist: Alles Gute muß in dieser Welt die Märtyrerkrone tragen, soll es Bestand haben und darin liegt die Kraft und der Segen wodurch es siegt. Ich lasse hier eine kurze Erzählung folgen, um meine lieben Leser in das geheimnisvolle Walten der Personen einzuwöhnen, denen ich diesbezüglich so manche bittere Stunde in Detmold zu verdanken habe.

Es war im Winter 1897 als ich beschloß, in einem schönen Städtchen ein eigenes Grundstück anzukaufen, um gänzlich schriftstellerischen und wissenschaftlichen Arbeiten leben zu können. Ich suchte lange und fand Detmold wegen seiner schönen gesunden Lage und mäßigen Preise als vorzüglichem Wohnort. Da Detmold besonders wegen des nahen Teutoburger Waldes mit dem vielbesuchten Hermannsdenkmal auch starken Fremdenverkehr hat,